

---

## S 4 KR 639/04 AK-A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Kostenentscheidung nach <a href="#">§ 193 Abs. 1 SGG</a> ist auf die Beschwerde in der Rechtsmittelinstanz in vollem Umfang überprüfbar. Der Grundsatz der reformatio in peius gilt nicht.
Normenkette	<a href="#">SGG § 193</a> ; ZPO §93

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KR 639/04 AK-A
Datum	18.06.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3402/04 AK-B
Datum	07.03.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 18. Juni 2004 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte der Klägerin keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist im Ergebnis unbegründet, da die Beklagte ihr überhaupt keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.

Nach [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung von Art 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24.07.2003 ([BGBl I S. 1526](#)) entscheidet das Sozialgericht (SG), wenn das Verfahren  $\hat{=}$  wie hier  $\hat{=}$  anders als durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendet worden ist, auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die

---

Beteiligten einander au ergerichtliche Kosten zu erstatten haben. Die Entscheidung  ber die Kostentragung steht im pflichtgem en Ermessen des Gerichts. Wird gegen eine Kostenentscheidung des SG Beschwerde eingelegt, hat das Landessozialgericht (LSG) nicht nur die Kostenentscheidung des SG auf Ermessensfehler hin zu  berpr fen, sondern eine eigene Entscheidung zu treffen (vgl HessLSG [Breith 1993, 606](#), 607; aA LSG Niedersachsen [SGB 1997, 642](#)). Die Aussage, dass die Kostenentscheidung im Ermessen des Gerichts steht, soll nur verdeutlichen, dass die Entscheidung nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgegeben ist. Damit soll aber nicht dem SG ein Entscheidungsspielraum einger umt werden, der durch das LSG nur eingeschr nkt nachpr fbar ist. Das Gericht kann auch bestimmen, dass nur ein Teil der Kosten z.B. die Kosten des Vorverfahrens, nicht aber die Kosten des Klageverfahrens zu erstatten sind.

Das hat zur Folge, dass die Kostenentscheidung in der Rechtsmittelinstanz in vollem Umfang  berpr fbar ist, der Grundsatz der reformatio in peius gilt nicht (vgl. Meyer-Ladewig Kommentar zum SGG, 7. Aufl. 2002,   193 RdNr. 16 f.). Der Senat konnte daher die angefochtene Kostenentscheidung auch insoweit ab ndern, als der Beklagten Kosten auferlegt worden sind.

Tritt, wie vorliegend, eine  nderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Kl gers ein, ist das Veranlassungsprinzip heranzuziehen (vgl. Meyer-Ladewig a.a.O.   193 RdNr. 12 c). Wenn ein Verwaltungstr ger der Ver nderung unverz glich Rechnung tr gt, z.B. anerkennt, ist eine Kostenerstattung i.d.R. nicht billig (Rechtsgedanke des [  93 ZPO](#)). Ausgehend davon ist es nicht billig, dass die Beklagte die au ergerichtlichen Kosten der Kl gerin (auch zur H lfte) zu erstatten hat. Sie hat der  nderungen der Sachlage (jetzt Ptosis III. Grades), dokumentiert durch das Gutachten von Prof. Dr. Bernau, sofort Rechnung getragen und ein Anerkenntnis abgegeben, dass die Voraussetzungen f r eine Kosten bernahme der Brustverkleinerung jetzt vorliegen. Dieses f hrte zur Erledigung des Verfahrens S 4 KR 4425/03. Nach st ndiger Rechtsprechung muss sie dann keine au ergerichtlichen Kosten tragen (vgl. Meyer-Ladewig a.a.O.   193 RdNr. 13a). Denn die Beklagte hat keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben, lediglich die  nderung der Sachlage hat dazu gef hrt, dass die Klage im Ergebnis erfolgreich war.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [  193 Abs. 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([  177 SGG](#)).

Erstellt am: 10.05.2005

Zuletzt ver ndert am: 21.12.2024